

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Kindertageeinrichtungen der Gemeinde Buttstädt vom 15.01.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Buttstädt in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in der Sitzung am 15.01.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Buttstädt.

- „Sonnenschein“ in Buttstädt
- „Hardislebener Spatzen“ in Hardisleben
- „Mickymaus“ in Guthmannshausen
- „Bummi“ in Großbrennbach
- „Frechdachs“ in Mannstedt
- „Zwergenland“ in Olbersleben
- „Rudersdorfer Rübchen“ in Rudersdorf

§ 2 Grundlagen der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Buttstädt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen, die sie als öffentliche Einrichtungen betreibt, Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder
 - b) die Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr

Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten. Sie ist am 15. eines jeden Monats, für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig. Barzahlungen können nur in der Kasse der Gemeinde Buttstädt erfolgen.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist die Benutzungsgebühr für den gesamten Monat zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung gemäß § 4 Abs. 3 der Benutzungssatzung aus betrieblichen oder anderen Gründen (z.B. Naturkatastrophen, Brand, Streik und anderen unabwendbaren Ereignissen der höheren Gewalt) geschlossen bleibt. Ebenso ist die Benutzungsgebühr zu entrichten, wenn die Einrichtung zwar geöffnet und das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, aber aus Umständen die die Gemeinde Buttstädt nicht zu vertreten hat (z.B. Urlaub des Kindes, Kur der Eltern, usw.), die Einrichtung nicht besucht, unabhängig von deren Zeitdauer.
- (5) Soweit ein Kind aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für jeden vollen Monat auf Antrag erlassen. Die Monatsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem 1. Tag, der in der ärztlichen Bescheinigung benannt wird. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Wegfall des Grundes schriftlich, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu stellen.

§ 6 Bemessung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich:
 - a) nach der Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende, sowie Ehepaare oder Personen, die gemäß § 20 SGB XII in eheähnlicher Gemeinschaft leben und Ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
 - b) nach dem Alter des zu betreuenden Kindes,
 - c) nach dem Betreuungsumfang (Halbtagsbetreuung / Ganztagsbetreuung)
- (2) Die Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

	1. Kind	Geschwisterkind (er)
1 – 3 Jahre	171,60 €	145,86 €
3 Jahre bis Schuleintritt	156,00 €	132,60 €

Als 1. Kind zählt das Älteste, in der Kindertageseinrichtung, betreute Kind einer Familie.

- (3) Für die Halbtagsbetreuung werden 80 % der jeweiligen Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Erreicht ein Kind die nächsthöhere Altersklasse, so wird der niedriger Beitrag ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (5) Die Benutzungsgebühr für Gastkinder, auch aus anderen Gemeinden, die nur vorübergehend und nicht ständig in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, beträgt je betreuten Tag, unabhängig von der Stundenzahl 42,90 €.
- (6) Es wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 15,50 € je angefangene Stunde erhoben, wenn Kinder über das Ende der regulären Öffnungszeiten hinaus betreut werden müssen.

§ 7 Auskunftspflicht, Festsetzung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so werden die Gebühren wie für das älteste Kind festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde erlässt beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung, sowie jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren dieser Satzung hervorgeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Buttstädt, den 19.01.2024



Siegel

Blose
Bürgermeister

